

## Hinweis für Wohnungssuchende

Für den Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung (Sozialwohnung) benötigen Sie einen **Wohnberechtigungsschein**, den Sie der Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH (GSW) vorlegen müssen.

Den Wohnberechtigungsschein können Sie bei der Stadtverwaltung – Bürgeramt- Schlossgasse 3, 73312 Geislingen an der Steige beantragen. (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Mo.-Nachmittag 14.00 – 17.00 Uhr, Do.-Nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr)

Sollten Sie bisher nicht in Geislingen an der Steige wohnen, ist der Wohnberechtigungsschein bei der derzeitigen Wohnortgemeinde zu beantragen.

---

Für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins gelten  
**Einkommengrenzen:**

So darf z.B. das Bruttojahreseinkommen bei einem Haushaltsangehörigen (Ein-Personenhaushalt) 21.600 Euro nicht übersteigen.

Bei 2 Haushaltsangehörigen: 28.800 Euro

Bei 3 und mehr Haushaltsangehörigen: jeweils Plus 8.400 Euro

Maßgeblich ist das Jahreseinkommen jedes Haushaltsangehörigen, **das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist**. Legen Sie deshalb dem Bürgeramt aktuelle Lohnbescheinigungen, Hartz-IV-Bescheide oder ähnliches vor.

---

Nach Bezug der Wohnung haben Sie sich nach den melderechtlichen Bestimmungen innerhalb einer Woche beim Bürgeramt –Meldebehörde-, Schlossgasse 3, 73312 Geislingen an der Steige unter Vorlage Ihres Passes/Ausweises anzumelden. Die Anmeldung wird **nicht** von der GSW vorgenommen.